



DEKRET DER FÜHRUNGSKRAFT VOM 25. MAI 2021, NR. 191

ANKAUF EINER LIEFERUNG
VON SAUGGUMMIS FÜR UNSERE I-MOP BODENREINIGUNGSMASCHINEN

Die Vertretung der Führungskraft der Landesberufsschule für Handel und Grafik 'Johannes Gutenberg' Bozen,
Frau Monika Federer,

hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen:

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor
für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor
alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat
genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der
Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,

in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27, Absatz 1,
vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und
Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele
volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der
Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,

in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a),
vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der
Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können und

in das Landesgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen
verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von
diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern
und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen,

hat festgestellt, dass die auf dem Kostenvoranschlag angeführten Sauggummis benötigt werden und deshalb
angekauft werden sollen,

hat festgestellt, dass der Preis der Sauggummis 145,55 Euro (MwSt. inbegriffen) beträgt, für diese Ware keine
aktive Konvention des Landes besteht und es keine Referenz- oder Richtpreise des Landes für die Sachen, die
angekauft werden sollen, gibt und die K. Sanftl KG als Vertragspartner ohne Marktanalyse ausgewählt wurde,
da der Preis so gering ist, dass jeder Verwaltungsaufwand dem Grundsatz der Angemessenheit widerspricht
und das Unternehmen ein entsprechendes Angebot eingereicht hat,



hat festgestellt, dass die Bestellung unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) durchgeführt wird,

hat festgestellt, dass die finanzielle Verfügbarkeit gegeben ist und dass die Ausgabe im Finanzjahr 2021 getätigt wird und

verfügt

1. aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit der K. Sanftl KG einen Vertrag zur Lieferung der Sauggummis für unsere I-Mop Bodenreinigungsmaschinen gemäß Angebot über 145,55 Euro abzuschließen.

Die Vertretung der Führungskraft
Monika Federer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)